

Vereinsstatuten des USK Hof

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke	2
§ 4 Aufbringungen der finanziellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	4
§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich	8
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14 Die Rechnungsprüfer	10
§ 15 Das Schiedsgericht	10
§ 16 Die Auflösung des Vereines	11
§ 17 Pflichten der Sektionen	11



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Union Sportklub Hof, kurz USK Hof und hat seinen Sitz in 5322 Hof bei Salzburg, Sportplatzstrasse 15.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verein wird als Sektionsverein geführt.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
Es ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes für seine Mitglieder und der Allgemeinheit in jeglicher erlaubter Art.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:
 - a) Pflege diverser *Sportarten, insbesondere Fussball, Skilauf, Tennis, Tischtennis, Laufen und Eisstock* auf allen Gebieten des Leistung- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen;
 - b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und Trainingslagern;
 - c) Herausgabe von Publikationen, Errichtung einer Webseite und sonstiger elektronischer Medien;
 - d) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - e) Zurverfügungstellung von Sportgeräten, Vertrieb von Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen;
 - f) Errichtung, Erwerb, Vermietung, Betrieb und Führung von in Pacht und in Eigentum befindlichen Einrichtungen des Vereines;
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - h) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.



§ 4 Aufbringungen der finanziellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Sektionsbeiträge, ABO-Beiträge, Einnahmen aus Sportunterricht, Subventionen, Förderungen, Sammlungen, Sponsorengelder, Spenden, Vermögensverwaltung, Erlöse aus Vermietung, Verkauf von Speisen und Getränken, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus sonstigen Vereinsaktivitäten nach § 3;
- (2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die jährlich den Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hierzu, ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ernannt.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall, Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beendet.
- (2) Der Austritt kann nur zum 01.01. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe / E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an den Vorstand zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter §7 Abs 4 genannten Gründen durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.



- (5) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Sektionen, übergeordnete Sportorganisationen, Vereinen mit denen eine Kooperation besteht sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zur Verfügung zu stellen.
- (6) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Sektionen, und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, vereinseigenen Social Media Kanälen, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- (7) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites, vereinseigenen Social Media Kanälen, sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- (8) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsheim oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.



§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht.

- (2) Sämtliche Organe werden von den anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

- (3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär vier Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung (Abwahl durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung). Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder-, Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge von Mitgliedern können sind mindestens acht Tage vor dem Termin der General-, Mitgliederversammlung schriftlich, per Post oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß §8 Abs 1 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (jährliche Inflationsanpassung durch den Vorstand möglich)
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Obmann
 - 2 Obmann-Stellvertreter
 - Finanzreferent (Kassier)
 - Finanzreferent-Stellvertreter (Kassier-Stellvertreter)
 - Schriftführer
 - Schriftführer-Stellvertreter

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre.
Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist unbegrenzt möglich.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abwahl durch Mitgliederversammlung) und Rücktritt.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Anschaffung, Umsetzung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Vereinbarungen mit freiwilligen Helfern;
 - h. Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren;
 - i. Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche Vereinsmitglieder;
 - j. Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder
Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten;
 - k. Die Erhöhung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und aus wichtigen Gründen und jährliche Inflationsanpassung möglich;
 - l. Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.

- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.

- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und Kassiers Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den §12 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



- (6) Der Obmann Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Die Funktionsperiode dauert vier Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12(8)-(10) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



§ 16 Die Auflösung des Vereines.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende, Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung der §§34ff.BAO.

§ 17 Pflichten der Sektionen

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die an Turnieren und Wettkämpfen teilnehmen und bis 31.12. nicht einbezahlt wurden, werden vom jeweiligen Budget der Sektion für das Folgejahr abgezogen.
- (2) Nicht vom USK Hof engagierte Trainer, dürfen nur nach Freigabe des Vorstandes des USK Hof und Entrichtung eines Beitrages, Vereinseinrichtungen und Vereinsequipment verwenden.
- (3) Jede Sektion ist in der Pflicht, eine vollständige Liste der Sektionsmitglieder, jährlich an den Vorstand zu melden. (lt. Beitrittsformular).
- (4) Sämtliche Sponsorenangelegenheiten und Nutzungsvergaben der Sportstätten bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Budgetanträge für das Folgejahr sind bis spätestens 31.12. an den Kassier zu melden.
- (6) Nach der Durchführung von Veranstaltungen und Benützung der Sportstätten, sind diese gereinigt zu hinterlassen.
- (7) Die Sektionen sind verantwortlich für ordnungsgemäße Geldgebarung der Sektionsbankkonten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Sektion sowie über Umbuchungen innerhalb der unterschiedlichen Vereinsbankkonten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind gemäß der Vorgabe (u,a, Format, Inhalt, Umfang) des Kassiers zu führen. Die Aufzeichnungen für das abgeschlossene Kalenderjahr müssen fristgerecht bis zur Kassaprüfung vorliegen und sind dem Kassier bzw. dessen Stellvertreter in elektronischer Form zu übermitteln.
- (8) Die Sektionen haben unterjährig Aufzeichnungen zu den ausbezahlten PRAE (Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen) zu führen und bei der Auszahlung der PRAE das dafür vorgesehenen Formular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Gesamtsumme der jährlich ausbezahlten PRAE je Bezugsperson, sowie die für die jährliche Meldung erforderlichen Daten, sind grundsätzlich bis Ende des Kalenderjahres (in Ausnahmefällen bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres) an den Kassier bzw. dessen Stellvertreter zu übermitteln. Die jährlich erforderliche Meldung der PRAE via ELDA erfolgt ausnahmslos über den Kassier bzw. dessen Stellvertreter.



SONSTIGES:

Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung von Organen ist die Vereinsbehörde (i. d. R. Bezirkshauptmannschaft bzw. Polizeidirektion Salzburg) und der UNION-Landesverband ohne Verzug zu informieren. Ein Ausschluss oder Austritt durch bzw. vom Union-Landesverband hat den Verlust des Union-Namens zur Folge.

